

Allgemeine Verkaufsbedingungen

der Metallwarenfabrik Haugg GmbH, 51709 Marienheide, Rönsahler Weg 10

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1. Mit der Erteilung des Auftrags an uns erkennt der Besteller diese Bedingung in vollem Umfange an. Für den Umfang unserer Lieferungen und Leistungen sind ausschließlich unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen maßgebend. Sie sind ein wesentlicher Bestandteil des Kaufs- bzw. Liefervertrags.
- 1.2. Nebenabreden, Streichungen und Änderungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.
- 1.3. Einkaufsbedingungen des Bestellers, auch soweit in der Bestellung als ausschließlich gültig bezeichnet, wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie verpflichten uns auch dann nicht wenn wir ihnen nicht noch einmal bei Vertragsabschluss widersprochen haben.
- 1.4. Unsere Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung gelten auch für zukünftige Bestellungen, selbst wenn dabei auf diese Bedingung nicht noch einmal hingewiesen wird.
- 1.5. Spätestens durch Entgegennahme der Lieferung erklärt sich der Besteller mit unserer Auftragsbestätigung und unseren Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einverstanden

2. Angebote und Aufträge

- 2.1. Erste Angebote werden in der Regel kostenlos abgegeben. Werden jedoch von uns weitere Bearbeitungen, Entwürfe, Zeichnungen und dgl. verlangt, ohne dass es zu einer Auftragserteilung an uns kommt, so sind wir berechtigt, eine angemessene Vergütung der Mehrarbeit zu berechnen.
- 2.2. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.
- 2.4. Sämtliche direkt oder durch unsere Vertreter abgegebene Angebote verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart und von uns bestätigt ist, sowohl hinsichtlich des Preises als auch für die Menge und Lieferung freibleibend. Erst mit der Erteilung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung gilt der Auftrag als angenommen.
- 2.5. Bei Stornierungen von Aufträgen werden alle für den Auftrag hergestellten Teile/Lagermenge berechnet. Da in einer Charge gefertigt wird, verpflichtet sich der Besteller zur Abnahme aller bereits für den laufenden Auftrag hergestellten Lagermenge. Insofern widersprechen wir hiermit ausdrücklichen und grundsätzlich jeglichen Material- und Fertigungsfreigaben des Bestellers egal ob auf Rahmenaufträgen oder einzelnen Lieferabrufen angegeben.

3. Maße und Gewichte

- 3.1. Maße, Gewichte und Abbildungen sind unverbindlich und annähernd. Zweckmäßige Änderungen und Verbesserungen behalten wir uns vor.
- 3.2. Mengenangaben bzgl. der bestätigten Rahmenauftragmenge gelten die auf unserer Auftragsbestätigung angegebenen Toleranzen (mindestens +/-10%)

Allgemeine Verkaufsbedingungen

der Metallwarenfabrik Haugg GmbH, 51709 Marienheide, Rönsahler Weg 10

4. Preisstellung

- 4.1. Die Preise gelten, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, in Euro netto ab Werk ausschließlich Verpackung. Zusätzlich wird die jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung gültige Umsatzsteuer berechnet.
- 4.2. Wir sind berechtigt, eine angemessene Preiserhöhung vorzunehmen, wenn sich nach Vertragsschluss die Gestehungskosten erhöhen.
- 4.3. Festpreisvereinbarungen bedürfen eines gesonderten schriftlichen Vertrages.
- 4.4. Für Lieferungen ins Ausland sind die gleichen Bedingungen maßgebend; es sei denn, es werden besondere schriftliche Vereinbarungen getroffen.
- 4.5. Alle Veränderungen der Währung oder Kursschwankungen ebenso alle nach dem Geschäftsabschluss durch Gesetze und Verordnungen neu eingeführter Abgaben sowie etwaige Erhöhungen von Frachten und Zöllen gehen zu Lasten des Bestellers.
- 4.6. Für die Berechnung sind allein die in unseren Versandstätten festgestellten Gewichte, Maße oder Stückzahlen maßgebend.
- 4.7. Falls die Verpackung nicht ausdrücklich im Lieferumfang inbegriffen ist, wird sie bei Ausführung des Auftrages getrennt in Rechnung gestellt. Die Verpackung wird zum Selbstkostenwert berechnet und nicht zurückgenommen.

5. Werkzeugkosten

Werkzeugkosten werden grundsätzlich nur anteilig berechnet, d.h. der Besitz der Werkzeuge verbleibt zur Herstellung der Teile in unserem Hause. Sollte der Besitz der Werkzeuge ebenfalls an den Besteller übergehen, so wird die Differenz zwischen vollen und anteiligen Werkzeugkosten vor Versand sofort fällig auch nach der garantierten Standzeit.

6. Standzeiten

Innerhalb der auf der Auftragsbestätigung garantierten Standzeit der Werkzeuge übernehmen wir sämtliche Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten. Nach Ende der garantierten Standzeit werden notwendige Reparaturen zu Lasten des Käufers/ Eigentümers der Werkzeuge durchgeführt.

7. Zeichnungen

Die uns überlassenen Zeichnungen werden vertraulich behandelt und nur insoweit Dritten zugänglich gemacht, wie dies zur Herstellung der Werkzeuge und der Teile unbedingt notwendig ist.

Da in einer Charge gefertigt wird, können wir im laufenden Auftrag keine Zeichnungsänderungen akzeptieren. Der Besteller verpflichtet sich zur Abnahme aller bereits für den laufenden Auftrag hergestellten Lagermenge.

8. Lieferfrist

- 8.1. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit dem Tag der Absendung der Auftragsannahme, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten. Sie ist stets unverbindlich und gilt nur annähernd.
- 8.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Teillieferungen sind zulässig.
- 8.3. Wird der Versand durch Verschulden des Besteller oder durch höhere Gewalt mehr als 30 Tage nach Versandbereitschaft verzögert, so steht es uns frei, die Lieferung entweder auf Rechnung und Gefahr des Bestellers einzulagern – wobei bei Lagerung in unseren Werken mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages pro Monat berechnet werden.

Allgemeine Verkaufsbedingungen

der Metallwarenfabrik Haugg GmbH, 51709 Marienheide, Rönsahler Weg 10

- 8.4. Unvorhergesehene Ereignisse wie z.B. Betriebsstörungen durch Betriebsstoff- und Rohmaterialmangel, Streiks, Aussperrungen, Krieg, Aufruhr und Ereignisse höherer Gewalt, unabhängig, ob diese Ereignisse in unserem Betrieb oder in dem Betrieb unserer Unterlieferanten auftreten, berechtigen uns, die Lieferfrist angemessen zu verlängern und bei Ausdehnung zur Streichung der Aufträge und Abschlüsse, ohne dass dem Besteller ein Schadensersatzanspruch irgendwelcher Art zusteht
- 8.5. Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.

9. Gefahrenübergang und Versand

- 9.1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferung auf den Besteller über. Verzögert sich der Versand durch die Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 9.2. Die Wahl des Versandweges und der Versandmittel erfolgt mangels besonderer Vereinbarung nach unserem besten Ermessen ohne Haftung für billigste Verfrachtung.

10. Beanstandungen, Haftungsausschluss

- 10.1. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und Beanstandungen innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich mitzuteilen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
- 10.2. Bei nachweisbaren Mängeln hinsichtlich Menge und Beschaffenheit der Ware wird von uns kostenfreier Ersatz geleistet. Mit dem Einbau oder mit der Verarbeitung bzw. Benutzung von mangelhafter Ware entfällt der Anspruch auf kostenfreien Ersatz.
- 10.3. Ist auch die Ersatzleistung nicht mangelfrei, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Schadensersatzansprüche bestehen nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässig verursachtem Schaden.
- 10.4. Die Mängelrüge entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.
- 10.5. Weitere Ansprüche des Bestellers gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für solche Ansprüche des Bestellers, die durch im Rahmen der Geschäftsbeziehung erfolgte Vorschläge oder Beratungen, durch die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten oder Produkthaftung entstanden sind.
- 10.6. Gewährleistung: 24 Monate ab Liefertag.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.
- 11.2. Solange der Besteller nicht im Verzug ist, ist Weiterverkauf bzw. Weiterverarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang gestattet und erfolgt für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB ohne jede Verpflichtung.
- 11.3. Unser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die verkaufte bzw. verarbeitete Ware. Für die von uns gelieferten Waren kommt generell § 946 BGB nicht in Anwendung. Bei Verbindung oder Vermischung mit uns nicht gehörigen Sachen erwerben wir Miteigentum entsprechend §§947,948 BGB. Mehrere Vorbehaltskäufer erwerben bei Verarbeitung der

Allgemeine Verkaufsbedingungen

der Metallwarenfabrik Haugg GmbH, 51709 Marienheide, Rönsahler Weg 10

von Ihnen gelieferten Ware Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes, den die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung haben.

- 11.4. Für den Fall des Weiterverkaufs bzw. der Weiterverarbeitung tritt der Besteller schon jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen Drittkäufer an uns bis zur Höhe unseres Rechnungsbetrages sicherungshalber ab. Die Abnahme der Abtretung ist hiermit erklärt.
- 11.5. Der Besteller verpflichtet sich, den bestehenden verlängerten Eigentumsvorbehalt des Verkäufers dem Drittkäufer schriftlich mitzuteilen. Tut er dies nicht, so hat er dem Verkäufer für den Schaden einzustehen, der dadurch entsteht, dass der Verkäufer seine Ansprüche im Rahmen des verlängerten Eigentumsvorbehalts nicht realisieren kann.
- 11.6. Der Besteller ist befugt, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen; die Einziehung erfolgt treuhändisch auf unsere Rechnung. Der eingezogene Erlös ist separat aufzubewahren und unverzüglich an uns abzuliefern. Ist eine sofortige Ablieferung nicht möglich, erlischt die Einzugsbefugnis. Auf unser Verlangen sind die Namen der Drittkäufer und die Beträge der Forderungen mitzuteilen.
- 11.7. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, nach unserer Wahl Sicherungen freizugeben.
- 11.8. Vor Übergang des Eigentums auf den Besteller ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung durch den Besteller untersagt und strafbar. Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Besteller.
- 11.9. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegenüber Dritten zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt – soweit nicht das Abtretungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag.

12. Zahlung

- 12.1. Die Zahlungen sind kostenfrei an unsere Zahlstellen in bar oder durch Überweisung auf eines unserer Bank- oder Postbankkonten, falls nicht anders vereinbart innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug und unter Ausschluss der Aufrechnung und der Zurückbehaltung zu leisten. Eine Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist zulässig.
- 12.2. Bei Überschreitung von Zahlungsterminen berechnen wir Zinsen in Höhe des jeweiligen üblichen Banksatzes für Kontokorrentkredite sowie alle entstandenen Mahngebühren und sonstigen Kosten. Zahlungsverzug entbindet uns von jeder Zahlungsverpflichtung.
- 12.3. Bei Lieferungen gegen fremde Währung ist uns, ungeachtet des in unserer Rechnung erscheinenden Währungsbetrages, jeweils der Betrag in ausländischer Währung zu überweisen, der dem €-Betrag zum Zeitpunkt der Zahlung entspricht, welcher dem Fremdwährungsbetrag zum Zeitpunkt der Fakturierung entsprach.
- 12.4. Zugesagt Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Besteller mit der Zahlung früherer Lieferungen im Rückstand befindet.

13. Zahlungsweise, Zahlungseingang

- 13.1. Aufträge von uns unbekanntem Besteller werden unter Nachnahme oder Vorkasse ausgeführt. Ungünstige Auskunft entbindet uns von der Lieferung auf Kredit.

Allgemeine Verkaufsbedingungen

der Metallwarenfabrik Haugg GmbH, 51709 Marienheide, Rönsahler Weg 10

- 13.2. Zur Annahme von Schecks und Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Nehmen wir sie an, so wird die Schuld erst durch die vorbehaltlose Erlösung getilgt. Die Kosten für Diskont, Einzugspesen usw. Trägt der Besteller.
- 13.3. Sollte bei einer Teilzahlungsvereinbarung der Schuldner mit einer Rate ganz oder teilweise länger als 10 Tage in Verzug gekommen sein, so wird der ganze Restbetrag sofort zur Zahlung fällig, Ein Zurückbehaltungsrecht der Zahlung wegen irgendwelcher Ansprüche des Bestellers ist ausgeschlossen.
- 13.4. Bei Verschlechterung der Vermögenslage sind wir berechtigt, für bereits gelieferte Waren Zahlung vor Verfall der Rechnung zu verlangen. Ferner bei nicht rechtzeitiger Zahlung. Bezahlung einer vorausgegangenen Lieferung auch für noch auszuführende Aufträge, die Zahlungsbedingungen zu ändern, Vorauszahlung zu bedingen oder von der Lieferung zurückzutreten.
- 13.5. Vertreter und Reisende sind nicht zum Geldempfang und zur Fristerteilung befugt. Nur Zahlungen an uns selbst befreien von der Zahlungspflicht.
- 13.6. Sollte das vereinbarte Zahlungsziel um mehr als 20 Tage überschritten werden und befindet sich der Besteller in Verzug, oder bei Gewährung eines Moratoriums, bei gerichtlichen Beitreibungen, bei Vergleichen und Konkursen, fallen sämtliche eingeräumte Rabatte fort, und als Schuldbetrag gilt der am Tag der der Lieferung gültige Bruttopreis.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 14.1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen und für die Zahlungsverpflichtungen des Bestellers ist Marienheide.
- 14.2. Örtlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten mit Kaufleuten, die nicht zu den in § 4 HGB bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen – auch für Wechsel- und Scheckprozesse – die nicht in die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, ist Gummersbach.
- 14.3. Mit allen andern Bestellern vereinbaren wir ausdrücklich diesen genannten Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen im Wege des Mahnverfahrens §§668 ff ZPO sowie für den Fall, dass der Besteller nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder der Wohnsitz bzw. Aufenthalt des Bestellers zum Zeitpunkt der Klageerhebung.

15. Anwendbares Recht, Teilunwirksamkeit

- 15.1. Für die Vertragsbeziehungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzung und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- 15.2. Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in 51709 Marienheide.
- 15.3. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.